

Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagesstätten der Stadt Meiningen

Gliederung

	Seite
1. Gegenstand und Ziel der Finanzierung, Rechtsgrundlagen	2
2. Empfänger und Voraussetzungen der Finanzierung	2
3. Art, Umfang und Höhe der Finanzierung	4
4. Verfahren der Zuschussgewährung	10
5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung	10
6. Inkrafttreten	10
Anlage 1	11
Anlage 2	13

1. Gegenstand und Ziel der Finanzierung, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Stadt Meiningen übernimmt den nicht durch Elternbeiträge oder den Eigenanteil des Trägers gedeckten Anteil der Betriebskosten zur Betreibung von Kindertagesstätten in der Stadt Meiningen nach dieser Richtlinie, dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, dem ThürKitaG, der ThürKitaVO und dem Thüringer Familienförderungsgesetz in der jeweils geitenden Fassung.
- 1.2. Ziel und Zweck der Finanzierung ist es, die freien Träger von Kindertagesstätten durch Zuschüsse zu den Betriebskosten in die Lage zu versetzen, die im § 6 ThürKitaG benannten Ziele und Aufgaben zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie zur Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten zu erfüllen. Die Finanzierungsrichtlinie soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.
- 1.3. Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf Grundlage des Bedarfsplanes, der Wirtschaftspläne der freien Träger und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Stadt Meiningen.

2. Empfänger und Voraussetzungen von Zuschüssen zur Finanzierung des Betriebes von Kindertagesstätten

2.1. Empfänger

Zuschussempfänger sind freie Träger, die über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen, gemäß § 17 ThürKitaG im Bedarfsplan für Kindertagesstätten der Stadt Meiningen ausgewiesen sind und mit der Stadt Meiningen einen Vertrag zum Betrieb für eine Kindertagesstätte (Trägervertrag) abgeschlossen haben.

2.2. Voraussetzungen

- 2.2.1. Zuschüsse werden nur an einen Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des SGB VIII, des ThürKitaG und den Bestimmungen dieser Richtlinie zu betreiben.
- 2.2.2. Der Träger gewährleistet einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte. Kriterien hierfür sind:
 - rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller Elternbeiträge für die Kindertagesstätte,
 - rechtzeitige und vollständige Erhebung und Beitreibung aller sonstigen Einnahmen für die Kindertagesstätte,
 - alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründeten Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachzuweisen,

- bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL sowie anderweitigen Dienstleistungen im Einzelwert über 2.500 EUR sind mindestens 3 vergleichbare Angebote einzuholen und unter Abwägung der Gesamtumstände der Beauftragung das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen,
- die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.

2.2.3. Bei Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind durch den Träger auch sonstige Zuschuss- und Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

2.2.4. Der Träger soll ausgehend von den Regelungen des ThürKitaG nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie Eigenleistungen in Höhe von mindestens 20 EUR je belegtem Platz zur anteiligen Deckung der notwendigen Betriebskosten der jeweiligen Kindertagesstätte aufbringen. Die Eigenleistungen werden nicht als Gegenleistungen für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern gelten als Erfüllung der im ThürKitaG geregelten Pflichten des freien Trägers, einen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen. Der Nachweis der Eigenleistungen ist mit der Abrechnung (gegebenenfalls mit Fotodokumentation) zu erbringen.

Die Eigenleistungen können bar oder unbar, insbesondere durch folgende Maßnahmen erbracht werden:

- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte
- nicht zweckgebundene Spenden
- Schenkungen
- Sachspenden an die Kindertagesstätte, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem ThürKitaG als notwendige Betriebskosten anerkannt werden
- unentgeltliche Arbeitsleistungen, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung nach dem ThürKitaG als notwendige Betriebskosten anzuerkennen wäre (z.B. Renovierungsleistungen, Hausmeister-tätigkeiten, gärtnerische Arbeiten). Arbeitsleistungen sind mit vergleichbaren Kosten, maximal aber mit 10 EUR je Stunde abzurechnen.

2.2.5. Der Träger hat im Einvernehmen mit der Stadt Meiningen die Festsetzung der Entgelte zur Nutzung der Kindertagesstätte mindestens in Höhe der in der gültigen Gebührensatzung der Stadt Meiningen enthaltenen Sätze der Elternbeiträge vorzunehmen. Der Träger hat die Möglichkeit, zusätzliche Vereinbarungen mit den Eltern zu treffen.

2.2.6. Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzierungsformen für Investitionen sowie vor dem Abschluss (einschließlich Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbrechtsverträgen, die zukünftig zu höheren Zuschüssen der Stadt Meiningen aus dem Verwaltungshaushalt, insbesondere den Kosten nach Betriebskostenbereich IV Buchstaben b), c)

und d) dieser Richtlinie, führen, ist durch den Träger die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung Meiningen einzuholen.

Ist der Träger selbst Eigentümer des Gebäudes so ist die Zustimmung der Stadt Meiningen über die Höhe der kalkulatorischen Miete im Sinne des Betriebskostenbereiches IV Buchstabe d) dieser Richtlinie ebenfalls vorab einzuholen.

- 2.2.7. Der Träger meldet der Stadtverwaltung Meiningen jeweils zum 1. des Monats innerhalb von 7 Kalendertagen einrichtungsbezogen die belegten Plätze bzw. Zu- und Abgänge mit Name, Vorname und Aufnahmedatum, Betreuungszeit und gegebenenfalls Abmeldedatum der jeweiligen Kinder. Alle anderen nichtgemeldeten Plätze gelten als freie Plätze. Diese Plätze müssen zur Belegung zur Verfügung stehen. Die Daten dienen als Grundlage für die Planung und Berechnung der Personalbemessung sowie der Betriebskosten. Hierzu holt der Träger mit Vertragsabschluss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern ein. Damit machen die Eltern gleichzeitig den Anspruch nach § 2 Abs. 1 ThürKitaG geltend.

3. Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

- 3.1. Die Stadt Meiningen gewährt dem Träger einen angemessenen Zuschuss zu den ungedeckten Betriebskosten gemäß § 18 ThürKitaG.

Für die Berechnung der Betriebskosten werden die monatlichen Stichtagsmeldungen, also jeweils zum 1. eines Monats zu Grunde gelegt.

- 3.2. Der Zuschuss erfolgt nur für die Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte gemäß § 18 ThürKitaG und je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage ausgewählter Pauschalen oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten. Die Pauschalen werden alle zwei Jahre neu verhandelt.

- 3.3. Der Zuschuss wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung (Finanzierungsart) gewährt.

Bei der Ermittlung des Zuschusses ist folgendes zu berücksichtigen:

- Nimmt der Träger nichtanspruchsberechtigte Kinder ohne die Zustimmung der Stadt Meiningen auf, wird dem Träger der durchschnittliche Kostenanteil pro Platz in seiner Kindertagesstätte in Abzug gebracht.
- Nur für die Kinder, die der Träger im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThürKitaG mit Hauptwohnsitz innerhalb und außerhalb der Stadt Meiningen aufnimmt, erhält er die Förderung nach dieser Richtlinie. Hierbei haben Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Meiningen Vorrang. Die Belegung mit einem Kind, das seinen Wohnsitz außerhalb von Meiningen hat, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung vor Aufnahme.
- Geschwisterkinder haben Vorrang bei der Aufnahme in der Kindertagesstätte. Der Vorrang gilt für Geschwisterkinder, welche bis zum 31.01. eines Kindergartenjahres aufgenommen werden. Sofern die Aufnahme nach dem

31.01. eines Kindergartenjahres erfolgen soll, gilt der Vorrang für Geschwisterkinder zum darauffolgenden Kindergartenjahr. Der Vorrang für die Neuaufnahme von Geschwisterkindern gilt nur bei mindestens sechs Monaten gleichzeitiger Betreuung des anderen Geschwisterkindes.

- Sofern der Träger aus Verträgen und sonstigen Vereinbarungen weitere Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte, z.B. durch die Stadt Meiningen erhält, so kann die Stadt Meiningen diese in voller Höhe oder anteilig zum Abzug bringen.
- Die Eigenleistungen gem. Punkt 2.2.4 dieser Richtlinie bleiben bei der Ermittlung des Zuschusses unberücksichtigt.

3.4. Der Träger hat alle im Rahmen der Betreuung der Kindertagesstätte nicht zweckgebundenen Zuschüsse und alle sonstigen Einnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben in der von ihm in der Stadt Meiningen betriebenen Kindertagesstätte einzusetzen.

3.5. Der Träger ist nicht berechtigt Überschüsse aus dem Betrieb der Kindertagesstätten zu bilden.

3.6. Die Kosten werden nach den folgenden Betriebskostenbereichen (BK I bis BK X) unterteilt. Die Pauschalen in den Betriebskostenbereichen stellen Höchstwerte dar. Der tatsächliche Bedarf ist anzumelden und abzurechnen. Die einzelnen Betriebskostenbereiche sind als Deckungsring zu betrachten. Einzelne Ausgaben in einem Betriebskostenbereich können überschritten werden, wobei der Gesamtwert der Pauschale in einem Betriebskostenbereich nicht überschritten werden darf. In begründeten Fällen ist die Vereinbarung von Sonderregelungen für einzelne Betriebskostenbereiche möglich. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen bezieht sich auf die als Anlage 2 beigefügte Systematik der Kostenarten in Kindertagesstätten.

3.7. Zuschüsse für Investitionen (Baumaßnahmen oder Anschaffungen im Wert über 410 € netto) oder Werterhaltungsmaßnahmen über das Maß der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen gemäß den Betriebskostenbereichen III, V und IX hinaus sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans der Stadt Meiningen. Die Zuschüsse werden nach Vorlage einer Rechnungskopie im laufenden Wirtschaftsjahr erstattet.

Betriebskostenbereich I

Zuschüsse zu den Personalkosten entsprechend der Mindestpersonalausstattung nach § 14 ThürKitaG

Die Stadt Meiningen gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der notwendigen Fachkräfte gemäß § 14 Abs. 2 ThürKitaG in Verbindung mit der geltenden Rechtsverordnung.

Die Personalkosten werden maximal bis zur Höhe der Eingruppierung vergleichbarer Beschäftigter nach TVÖD erstattet. Der freie Träger soll eine Vergütungsregelung schaffen, welche einer zwischen Arbeitgebervereinigungen und Gewerkschaften getroffenen tarifvertraglichen oder vergleichbaren Regelung entspricht. Stellt der Träger seinen Beschäftigten mit einem solchen Vergütungssystem besser, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Zuschüsse durch die Stadt Meiningen. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist die fiktive Kalkulation des Durchschnittssatzes der Personalkosten der vergleichbaren Beschäftigten nach TVÖD.

Betriebskostenbereich II

Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für pädagogische Arbeit

- a) Die Stadt Meiningen gewährt dem Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 50 EUR je voraussichtlich belegten Platz.
- b) Im Rahmen der Abrechnung werden die durchschnittlich tatsächlich belegten Plätze zugrunde gelegt.

Betriebskostenbereich III

Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für das Wirtschaftspersonal

- a) Die Stadt Meiningen gewährt dem Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss für das Küchenpersonal in Höhe eines Sockelbetrages von 15.000 EUR sowie einem Mehrbetrag von 80 EUR je voraussichtlich belegten Platz.
- b) Für Hausmeisterarbeiten gewährt die Stadt Meiningen dem Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe eines Sockelbetrages von 10.000 EUR sowie einem Betrag von 5 EUR je Quadratmeter täglich zu reinigende Gebäudefläche sowie 3 EUR je Quadratmeter zu bewirtschaftende Grundstücksfläche.
- c) Weiterhin gewährt die Stadt Meiningen dem Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss für Reinigungsdienste in Höhe von 38,40 EUR je Quadratmeter täglich zu reinigende Nutzfläche des Gebäudes und einem Mehrbetrag von 20 EUR je voraussichtlich belegten Platz.
- d) Im Rahmen der Abrechnung werden die angemeldeten voraussichtlich belegten Plätze zugrunde gelegt. Die Stadt Meiningen behält sich vor, bei gravierenden Änderungen die durchschnittlich tatsächlich belegten Plätze zugrunde zu legen.
- e) Da die Kindertagesstätten bei dem Zuschnitt der Grundstücke und der Gebäude Besonderheiten aufweisen können, ist der Abschluss von objektspezifischen Sondervereinbarungen zwischen dem Träger und der Stadt Meiningen möglich.

Betriebskostenbereich IV

Zuschüsse zu den Kosten des Grundstückes und das Gebäude der Kindertagesstätte bzw. für den Teil des Grundstückes und des Gebäudes, welches als Kindertagesstätte genutzt wird

- a) Die Zuschüsse für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentumsverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichend von den nachfolgenden festgelegten Zuschüssen können im Ergebnis von Vor-Ort-Begehungen, gemeinsam durch die Stadt Meiningen und den Träger, Ergänzungen zu dieser Richtlinie vereinbart werden.
- b) Der Mietzins für Gebäudeflächen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, wird durch die Stadt Meiningen unabhängig davon, ob die Stadt Meiningen selbst oder ein Dritter Eigentümer ist, in Höhe der tatsächlich zu zahlenden Miete, jedoch monatlich maximal mit 3,50 Euro/m² bezuschusst. Bei der Miete handelt es sich um die Nettokaltmiete.
- c) Hat der freie Träger das Gebäude, welches für die Kindertagesstätte genutzt wird, über ein Erbbaurechtsvertrag erworben, so bezuschusst die Stadt Meiningen die Nutzung der Flächen für die Kindertagesstätte in Höhe des zu zahlenden Erbbauzinses.
- d) Ist der freie Träger selbst Eigentümer des Gebäudes, welches als Kindertagesstätte genutzt wird, bezuschusst die Stadt Meiningen die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete. Die kalkulatorische Miete besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - Grundmiete in der Höhe bis zu 3,50 EUR je m²,
 - AfA für Investitionen in Höhe der gebildeten AfA für die genehmigten Investitionen gemäß 2.2.6 dieser Richtlinie abzüglich erhaltener Investitionskostenzuschüsse.Der freie Träger finanziert die Instandhaltung/Instandsetzung aus der Grundmiete des Gebäudes.
Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden für die betreffende Kindertagesstätte einzusetzen.
- e) Für folgende Kostenarten erhält der Träger einen Zuschuss auf der Grundlage einer eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Antragszeitraum sowie der Preisentwicklung:
 - Wasser
 - Entwässerung
 - Heizung
 - Energie
 - Betrieb der maschinellen Personen- und Lastenaufzüge
 - Wartung der technischen Anlagen
 - Straßenreinigung und Müllabfuhr
 - Öffentliche Abgaben (z.B. Grundsteuer)
 - Beleuchtung
 - Schornsteinfeger
 - Gebäude- und Sachversicherungen

- sonstige Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind

Weichen die vom Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichszeiträume ab, so legt er der Stadt Meiningen dafür eine Begründung vor.

Nach Modernisierungen kann die Stadt Meiningen eine Neufestsetzung der angemeldeten Kosten zum kommenden Wirtschaftsjahr verlangen.

- f) Abschreibungen jeglicher Art werden nicht bezuschusst, ausgenommen die AfA für Investitionen unter d).
- g) Wird das Gebäude der Kindertagesstätte auch für andere Zwecke genutzt (auch bei partieller oder temporärer Begrenzung), so hat der Träger die Aufteilung aller Kosten auf die jeweiligen Nutzungsbereiche mit Begründung offen zu legen. Gleiches gilt, wenn der Träger die Mittagsversorgung und weitere Mahlzeiten selbst zubereitet. Beides ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Aufteilung der jeweiligen Kosten ist mit der Stadt Meiningen im Zuge der Antragsprüfung zu vereinbaren.

Betriebskostenbereich V

Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

- a) Die Stadt Meiningen gewährt dem Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 40 EUR je voraussichtlich belegten Platz. Darunter zählt die Anschaffung, Ersatzbeschaffung (nichtinvestiver Bereich, unter 410,00 € netto) und der laufenden Unterhalt von Einrichtungsgegenständen, die sich im Besitz der Kindertagesstätte befinden.
- b) Im Rahmen der Abrechnung werden die durchschnittlich tatsächlich belegten Plätze zugrunde gelegt.

Betriebskostenbereich VI

Zuschüsse zu den Personalkosten der Verwaltung

- a) Die Stadt Meiningen gewährt dem Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Personalkosten der Verwaltung in Höhe von 150 EUR je voraussichtlich belegten Platz (Verwaltungspauschale). Ein höherer Bedarf bei der Verwaltungspauschale kann bei nachgewiesener Notwendigkeit mit der Stadt Meiningen gesondert vereinbart werden.
- b) Im Rahmen der Abrechnung werden die angemeldeten voraussichtlich belegten Plätze zugrunde gelegt. Die Stadt Meiningen behält sich vor, bei gravierenden Änderungen die durchschnittlich tatsächlich belegten Plätze zugrunde zu legen.

Betriebskostenbereich VII

Zuschüsse zu den Sachkosten der Verwaltung

- a) Die Stadt Meiningen gewährt dem Träger einen jährlichen pauschalen Zuschuss zu den Sachkosten der Verwaltung in Höhe von 25 EUR je voraussichtlich belegten Platz (Verwaltungspauschale). Ein höherer Bedarf bei der Verwaltungspauschale kann bei nachgewiesener Notwendigkeit mit der Stadt Meiningen gesondert vereinbart werden.
- b) Im Rahmen der Abrechnung werden die angemeldeten voraussichtlich belegten Plätze zugrunde gelegt. Die Stadt Meiningen behält sich vor, bei gravierenden Änderungen die durchschnittlich tatsächlich belegten Plätze zugrunde zu legen.

Betriebskostenbereich VIII

Zuschüsse zu Fortbildungen des pädagogischen Personals

- a) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährt die Stadt Meiningen dem Träger einen jährlichen Zuschuss von 150 EUR je pädagogischer Fachkraft.
- b) Im Rahmen der Abrechnung werden die durchschnittlich tatsächlich beschäftigten Fachkräfte zugrunde gelegt.

Betriebskostenbereich IX

sonstige Kosten

- a) Der Zuschuss in diesem Bereich wird dem Träger der Kindertagesstätte in notwendiger Höhe gewährt. Bei Einreichung des Wirtschaftsplanes sind diese Positionen zu begründen.
- b) Die Verpflegungskosten (hierzu zählen auch die Transportkosten) für die Kinder in der Kindertagesstätte sind kostendeckend zu kalkulieren und abzurechnen.

Betriebskostenbereich X

zusätzliches Personal

Die Stadt Meiningen gewährt dem Träger pro Kindertagesstätte einen Zuschuss von maximal 5.000 EUR zur Einstellung von einer Person im Rahmen des FSJ, FöJ, Bundesfreiwilligenjahr oder als Praktikant. Die Begrenzung der Anzahl gilt nicht für Berufspraktikanten, welche in voller Höhe durch Dritte bezuschusst werden. Sondervereinbarungen können bei Bedarf getroffen werden.

4. Verfahren der Zuschussgewährung

4.1. Frist zur Einreichung des Wirtschaftsplans

- a) Der Träger legt bis zum 30.09. eines Jahres den Wirtschaftsplan zur Betreibung der Kindertagesstätte für das darauf folgende Kalenderjahr bei der Stadtverwaltung Meiningen vor.
- b) Die Planung der Kosten erfolgt auf Grundlage der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zahl der voraussichtlich belegten Plätze.

4.2. Prüfung und Bewilligung des Zuschusses

Der Wirtschaftsplan des freien Trägers wird durch die Stadtverwaltung Meiningen geprüft. Der Zuschuss zu den ungedeckten Betriebskosten gemäß dieser Richtlinie wird von der Stadtverwaltung Meiningen bis zum 30.11. des Vorjahres bestätigt.

5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung

- a) Der Zuschuss wird in zwölf Monatsraten ausgezahlt.
- b) Der Träger übergibt den Nachweis über die Verwendung der Mittel für das Antragsjahr (Jahresabrechnung) bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres an die Stadtverwaltung Meiningen. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Fällen möglich. Treten im laufenden Jahr gravierende Abweichungen zu dem vorgelegten Wirtschaftsplan auf, so ist dies der Stadt Meiningen unverzüglich anzuzeigen.
- c) Die Stadtverwaltung Meiningen prüft die eingereichte Jahresabrechnung. Ergeben sich auf der Grundlage der geprüften Jahresabrechnung Nachzahlungen oder Überzahlungen, ist den Restbetrag bzw. überzahlte Betrag bis spätestens zum 30.06. des nachfolgenden Jahres zu erstatten.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Meiningen zur Finanzierung der Kindertagesstätten tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Meiningen, den 03.12.2014



Fabian Giesder
Bürgermeister der Stadt Meiningen

Bestandteile der Personalkosten in den Kindertagesstätten

Personalkosten sind in den Betriebskostenbereichen I, III, VI und IX vertreten. Damit in den Erläuterungen zu den einzelnen Betriebskostenbereichen nicht jedes Mal erneut alle Bestandteile der Personalkosten aufgeführt werden müssen, werden sie hier voran gestellt. Weiter unten wird dann nur noch Bezug auf die allgemeinen Erläuterungen zu den Personalkosten genommen.

Personalkosten: Personalausgaben für das beschäftigte Personal in Kindertagesstätten umfassen alle Aufwendungen des Trägers für das Personal, die auf der Grundlage einer tarifvertraglichen oder vergleichbaren Regelung gezahlt werden. Die Personalausgaben sind zu gliedern in:

- Personalausgaben für die pädagogischen Fachkräfte (BKB I)
- Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal (BKB III, VI und X).

Das pädagogische Personal muss als geeignete pädagogische Fachkraft im Sinne des § 14 ThürKitaG anerkannt sein.

Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal sind sämtliche Aufwendungen des Trägers einer Kindereinrichtung für Personal, welches nicht als geeignete pädagogische Fachkraft anerkannt ist.

Die Personalkosten werden dem Betriebskostenbereich zugeordnet, für dessen Zweck das Personal beschäftigt wird. Ergeben sich bei einzelnen Beschäftigten die Erfüllung von Arbeitsaufgaben aus mehreren Bereichen, so sind die Personalkosten anteilig zu splitten und den jeweiligen Betriebskostenbereichen zuzuordnen.

Kostenarten der Personalkosten in Kindertagesstätten der Stadt Meiningen

Gruppierung	Erläuterungen
41 Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> - monatliche Entgelte für die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit (z.B. tarifliche Vergütungen, Beschäftigungsentgelte, frei vereinbarte Vergütungen, wenn dies der geltende Tarifvertrag vorsieht; Entgeltgruppen, Sozialzuschläge, Ausgleichszahlungen, Zeitzuschläge, Praktikantenvergütung, Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer) - Entgelte für Mehr- und Überstunden (z.B. Vergütung für Mehrstunden, Abgeltung für Überstunden, Abgeltung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub) - Ersatzleistungen (z.B. Krankenbezüge, Zuschüsse zum Krankengeld) - Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, jährliche Zuwendungen, Jubiläumszuwendungen) - sonstige Zahlungen (z.B. Abfindungen, jedoch nicht nach § 9 f. Kündigungsschutzgesetz und in Folge von Aufhebungsverträgen)
43 Beiträge zu Versorgungskassen	z.B. Umlagen und Beiträge zu Pensions- und Versorgungskassen, Arbeitgeberanteile zu Zusatzversorgungskassen
44 Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / Berufsgenossenschaft	z.B. Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung einschließlich Ersatzkassen, zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung; Höherversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung; Zuschüsse zur befreienden Lebensversicherung; Umlagen zur gesetzlichen Unfallversicherung / Berufsgenossenschaft
45 Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	z.B. Beihilfen nach den Beihilfavorschriften für Beschäftigte, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene; Unfallfürsorge, Tuberkulosehilfe, Kosten für Untersuchungen, Reihenuntersuchungen, arbeitsmedizinische Überwachung und dgl.; Kosten der Schutzimpfungen, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld
46 Personalnebensgaben	Besondere Aufwendungen für Bedienstete z.B. Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, zu Gemeinschaftsveranstaltungen, für soziale Einrichtungen, Erholungsurlaub, Erholungswerk und dgl.; Arbeitsmedizinische und arbeitssicherheitstechnische Überwachung

Anlage 2

Betriebskostenbereich I Zuschüsse zu den Personalkosten entsprechend der Mindestpersonalausstattung nach § 14 ThürKitaG

Im Betriebskostenbereich I werden nur die berücksichtigt. Dabei gliedern sich die Personalkosten wie oben angegeben auf.

Gruppierung	Erläuterungen
41-46	Personalkosten des eingesetzten pädagogischen Fachpersonals gemäß Mindestpersonalausstattung nach § 14 ThürKitaG

Betriebskostenbereich II Zuschüsse zu den sonstigen Personal- und Sachkosten für pädagogische Arbeit

Gruppierung	Erläuterungen
57-63	Elternarbeit / Öffentlichkeitsarbeit z.B. Gestaltung von Elternversammlungen, Elternbriefen, Werbung und Kennenlernmappen
57-63	sonstige Aufwendungen für pädagogische Arbeit z.B. Auftritte von Künstlern, Eintrittsgelder; Kosten für Ausflüge, besondere Veranstaltungen
57-63	Spiel- und Beschäftigungsmaterial mit einem Einzelwert unter 410 €
57-63	Bücher und Zeitschriften die von Erziehern in Vorbereitung oder während der pädagogischen Arbeit genutzt werden
57-63	sonstiges Verbrauchsmaterial z.B. Kopierpapier

Betriebskostenbereich III
Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten für das Wirtschaftspersonal

Personal- und Sachkosten des Trägers der Kindertagesstätte bzw. des Leistungsverpflichteten für das Grundstück und Gebäude.

Gruppierung	Erläuterungen
41-46 Personalkosten	des eingesetzten technischen Personals im Rahmen - der Bereitstellung von Verpflegung (z.B. Koch, Küchenausgabe u.a.) - der Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude, z.B. Hausmeister, Reinigungskraft, u.a.)
57-63 Werkstatt- und Reparaturmaterial	- persönliche Ausstattungsgegenstände, Kleinbedarf, Werkzeug, Verbrauchsmaterialien
50 Pflege und Erhaltung des Grundstückes	Kosten für die laufende Pflege und Erhaltung des Grundstücks, der Einzäunung, der Garten- und Grünanlagen, der Wallanlagen sowie der Außen- und Spielanlagen
54 Schneeräumen/Streuen	Verkehrsanliegerpflichten

Betriebskostenbereich IV
Zuschüsse zu den Kosten für die Bewirtschaftung des Grundstücks und des Gebäudes der Kindertagesstätte bzw. für den Teil des Grundstückes und Gebäudes, welches als Kindertagesstätte genutzt wird

Gruppierung	Erläuterungen
50 Wartung der technischen Anlagen	Heizung, Klimaanlage, Antennenanlage, Aufzüge, Rolltreppen, Fahrstühle, Transportanlagen, Revision der ortsfesten elektrischen Anlage, Fett- und Ölabscheider, Wasser-, Gas- und Abwasserleitungen, Fernweideanlagen, ein- gebaute Beleuchtungsanlagen, Verdunklungssysteme, Uhren- und Klingelanlagen, Sicherungs- und Alarminrichtungen, Blitzableiter und Brandschutzanlagen, TÜV-Abnahme des Spielplatzes und der Evakuierungseinrichtungen

53	Erbauzins, Mieten	für das genutzte Objekt, auch kalkulatorische Miete
54	Grundsteuer	gemäß Grundsteuerbescheid
54	Gebäude- und Sachversicherung	Einbruch-, Diebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch-, Wasser-, Sturm-, Hagel-, Blitzschlag-, Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug
54	Sicherheitsdienst/Wachschutz	zur Bewachung des Objektes
54	Heizung	Fernwärme, Heizöl, Erdgas, Kohlen
54	Wasser	Warmwasser, Kaltwasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Niederschlagswasser einschließlich der dafür berechneten Grundgebühren
54	Energie	Strom einschließlich der dafür berechneten Grundgebühren
54	Beleuchtung	Beleuchtungskörper auf dem Grundstück und in den Räumen einschließlich Glühlampen und Leuchtstäben
54	Öffentliche Abgaben	Straßenreinigungsgebühr, Winterdienstgebühr, Müllentsorgung, Sperrmüllentsorgung, Entsorgung von Speiseresten, Kaminreinigung, sonstige öffentliche Abgaben
68	Kalkulatorische Kosten	Kalkulatorische Abschreibungen

Betriebskostenbereich V

Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

Gruppierung	Erläuterungen
52	von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen mit Einzelwert unter 410 €

Betriebskostenbereich VI
Zuschüsse zu den Personalkosten der Verwaltung (Verwaltungspauschale)

Gruppierung	Erläuterungen
41-46 Personalkosten	- des eingesetzten Personals für Verwaltungs- und sonstige Aufgaben, sofern sie nicht bereits in den anderen Betriebskostenbereichen erfasst wurden (z.B. Verwaltungsangestellte, Personalkostenanteil der Verwaltungstätigkeiten der pädagogischen Leitung, Kraftfahrer u.a.) - Abfindungen infolge von § 9 f. Kündigungsschutzgesetz und nach Aufhebungsvereinbarungen
67 Sonstige Verwaltungskosten	Verwaltungskostenpauschale des Trägers

Betriebskostenbereich VII
Zuschüsse zu den Sachkosten der Verwaltung (Verwaltungspauschale)

Gruppierung	Erläuterungen
53 Leasing	für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
55 Haltung von Fahrzeugen	anteilige Kfz-Kosten für sonstige Zwecke z.B. Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung einschließlich Nebenversicherungen, wie Insassenunfall-, Gepäck-, Rechtsschutzversicherung, Betriebsstoffe (die anteiligen Kfz-Kosten für Verpflegung und Fortbildungen/Dienstreisen werden den jeweiligen Betriebskostenbereichen zugeordnet)
65 Bürobedarf und Zeitungen	für Verwaltungszwecke; Verbrauchsmaterial
65 Post- und Fernmeldegebühren	Kosten für Briefversand, Telefon, Fax, Internet
65 Öffentliche Bekanntmachungen	Aushänge, Anzeigen in der Tagespresse etc.
65 Reisekosten	für Dienstreisen (keine Weiterbildungsveranstaltungen – siehe 562)
65 sonstige Geschäftsausgaben	z.B. Kontoführungsgebühren, GEZ-Gebühren

67	sonstige Verwaltungskosten	anteilige Wirtschaftsprüferkosten, anteilige Kosten der zentralen Gehaltsabrechnung, anteilige Kosten für zentrale EDV-Anlagen, Sachkostenpauschale des Trägers
----	----------------------------	---

Betriebskostenbereich VIII
Zuschüsse zu Fortbildungen des pädagogischen Personals

		Erläuterungen
55	Halten von Fahrzeugen	anteilige Kfz-Kosten für Dienstfahrten/Fortbildungen z.B. Kfz-Steuer, Kfz-Ver-sicherung einschließlich Nebenversicherungen, wie Insassenunfall-, Gepäck-, Rechtsschutzversicherung, Betriebsstoffe
562	Teilnahmegebühren	an Lehrgängen, Kursen und Vorträgen; Honorare und Sachkosten eigener Lehrgänge
562	Reisekosten	zur Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Vorträgen
562	Weiterbildung/Supervision	z.B. Praxisberatung, Umschulung

Betriebskostenbereich IX
sonstige Kosten

		Erläuterungen
50	laufende Instandhaltung des Gebäudes (keine Investitionen)	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Aufwendungen des Eigentümers für das Gebäude, die in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren und den Wert des Gebäudes nicht erhöhen sowie die Wesensart des Gebäudes nicht verändern - laufende Unterhaltung von Verkehrssicherungs- und Signalanlagen - Schönheitsreparaturen, Renovieren der Räumlichkeiten, Beseitigen von Unwetterschäden

54	Reinigung	Reinigungsmittel, kleine Reinigungsgegenstände, Sanitärbedarf, Wäsche- und Teppichreinigung, Ungezieferbekämpfung, Zentralwäscherei
55	Haltung von Fahrzeugen	anteilige Kfz-Kosten für Verpflegung z.B. Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung einschließlich Nebenversicherungen, wie Insassenunfall-, Gepäck-, Rechtsschutzversicherung, Betriebsstoffe
56	Dienst- und Schutzbekleidung	für das eingesetzte Personal, sofern nicht bereits in anderen Betriebskostenbereichen erfasst
56	persönliche Ausrüstungsgegenstände	für das eingesetzte Personal, sofern nicht bereits in anderen Betriebskostenbereichen erfasst
57-63	Verpflegungskosten für die Kinder in der Einrichtung	Ausgaben für Frühstück, 2. Frühstück, Mittagessen, Vesper Hinweis: Die Ausgaben müssen kostendeckend sein, hierbei sind die anteiligen Kfz-Kosten für den Transport und die Beschaffung der Verpflegung einzuzurechnen (Finanzierung durch Essengeld der Eltern)
64	Sach- und Personenversicherungen	- Umlagen an Schadenausgleichskassen - notwendige Versicherungen (z.B. Mitarbeiterhaftpflicht-, Unfall-, Betriebsausfall-, Rechtsschutzversicherung)
64	Schadenfälle	die nicht von der Versicherung gedeckt werden
64	Schwerbehindertenausgleichsabgabe	nach dem SGB IX
65	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	
66	vermischte Ausgaben	Ausgaben, die ohne Angabe bestimmter Einzelzwecke veranschlagt werden, weil sich mehrere Planansätze wegen Geringfügigkeit nicht lohnen
66	Mitgliedsbeiträge	an Verbände, Organisationen, Vereine und dgl.
80	Zinsausgaben	Für Darlehen gem. Ziffer 2.2.6
97	Tilgung von Krediten	Für Darlehen gem. Ziffer 2.2.6

Betriebskostenbereich IX

Im Betriebskostenbereich IX wird das Personal im nichtpädagogischen Bereich ausgewiesen

Gruppierung	Erläuterungen
41-46 Personalkosten	- Personalausgaben der vom Träger eingesetzten nichtpädagogischen Fachkräfte, z.B. Praktikanten, FSJ, FöJ, Bundesfreiwilligendienst u.a.